



Juni 2020

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Steiermark

Die Förderaktion läuft von 01.06.2020 bis 31.12.2020 bzw. solange Budgetmittel verfügbar sind.

Förderbare Maßnahmen

Die Vergabe von Förderungen für Holzheizungen bei Erneuerung oder Umstieg der Heizung ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(-teilen) und für Kleinstunternehmen möglich. Biomasseheizungsanlagen im Neubau (Erstanlagen) werden nicht mehr gefördert.

Wichtige Förderungsvoraussetzungen (AUSZUG)

- **Keine** Lieferung und Montage der Anlage **vor Registrierung (Förderantrag Schritt 1)** über das [Registrierungsformular](#) oder [Registrierung Online](#)
- Nach Registrierung (Schritt 1) muss die Anlage innerhalb der nächsten neun Monate errichtet und die Fertigstellungsmeldung inklusive Unterlagen übermittelt werden. Für dieselbe Maßnahme am Anlagenstandort (Bekanntgabe bei der Fertigstellungsmeldung) darf nur ein Förderungsantrag gestellt werden
- Ein (wirtschaftlicher) Fern-/Nahwärmeanschluss für das Gebäude ist nicht möglich
- Nachweis über die Einhaltung vorgeschriebener Grenzwerte muss erbracht werden
- Die Wärmeleistung der Feuerungsanlage muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen
- Altanlagen müssen im Zuge des Kesseltausches nachweislich außer Betrieb genommen werden
- Bei Neubauten ist ein hydraulischer Abgleich notwendig

Art und Höhe der Förderungen (Alle Zuschläge siehe [Homepage http://www.wohnbau.steiermark.at](#))

Das Land Steiermark gewährt als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Es wird nur mehr der Austausch von Heizungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe (wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen) gefördert. Als Investitionszuschuss können **höchstens 30 %** der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten gewährt werden.

Art des Kessels	Förderung (max.)
Kesseltauschförderung von Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen auf:	Förderung (max.)
Pellets und Hackschnitzelkessel	€ 3.600,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Scheitholzkessel und Kombikessel		€ 1.200,-
Zuschläge (Auszug)		Förderung
Bei Pellets oder Hackschnitzelkessel; Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen-oder außenliegender Wärmetauscher)		€ 100,-
Bei Scheitholzkessel und Kombikessel; Zuschlag für vollautomatischer Betrieb		€ 100,-
Bei Scheitholzkessel und Kombikessel; Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)		€ 100,-
Bei Scheitholzkessel und Kombikessel; Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die Auffüllen höchstens 2 mal jährlich erfordert		€ 100,-
Solarthermische Anlagen		Förderung
Bis 10 m ²		€ 150,- je m ²
Für jeden weiteren m ²		€ 100,-
Zuschlag Hybridkollektoren je m ²		€ 50,-
Förderungsgrenze (Deckelung)		Förderung (max.)
Ein- und Zweifamilienhaus		€ 2.000,-
Ab 3 Wohneinheiten	€ 1.800,- / plus € 300,- pro weitere Einheit	
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung		€ 5.000,-

Zeitlicher Rahmen der Förderaktion

Die Förderaktion ist gültig vom 01.06.2020 2019 bis 31.12.2020.

Die Förderaktion Fernwärmeanschluss ist gültig bis 30.06.2020.

Erforderliche Unterlagen für Schritt 2 (Fertigstellungsmeldung) nach Bauausführung:

- Ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechlichen Vorschriftenbefugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe z.B. Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- Rechtskräftiger Baubescheid (in Kopie) bei Feuerungsanlagen über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung bzw. Dokumentation der Meldung gemäß Steiermärkischem Baugesetz bei Feuerungsanlagen bis 8 kW Nennheizleistung
- Nur im Großraum Graz (ausgenommen Graz): Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StEspez-siehe Punkt 1.1 lit b) durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- ausgefülltes und unterfertigtes Bestätigungsblatt
- Rechnungen (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen.
- Bestätigung des regionalen Fernwärmenetzunternehmens, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung mit Angabe der EBS-Manager ID gemäß Teil A Punkt 7.2 lit d)
- Fotos der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile inklusive Lagerraums in entsprechender Qualität
- Anlässlich der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte Anlagennummer ist der Förderungsstelle von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Listen der Förderungsfähigen Biomassekessel:

https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/dokumente/12600582_113383975/0779d502/RL_2018%2B2019_Biom%2B_Heizungen_2019%2BListe%2Bf%C3%BCr%2BHomepage%2BQ4.pdf (aufgerufen am 09.06.2020 um 08:53 Uhr)

Details unter: <http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderung>

(aufgerufen am 09.06.2020 um 08:54 Uhr)

Sonderförderungen des Landes Steiermark und Ansprechstellen

- Fernwärme-Sonderförderung
- Förderungen der Errichtung und des Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energie

Fernwärme

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet gemeinsam mit den steirischen Fern-/NahwärmenetzversorgerInnen (im Großraum Graz gemäß § 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 auch gemeinsam mit den steirischen FerngasversorgerInnen) als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand durch den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme, einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse an Fern- und Nahwärmenetze.

Alle Informationen dazu finden Sie im Informationsblatt unter:

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Förderungssätze Umstellung auf Fern-/Nahwärme

Anzahl Wohneinheiten	Förderungen Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max.	Summe Förderungen max.
	Je Eigenheim bzw. je Wohneinheit		
Eigenheim Ein- und Zweifamilienwohnhaus	€ 600,-	€ 600,-	€ 1.200,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 WE	€ 300,-	€ 300,-	€ 600,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 WE	€ 250,-	€ 250,-	€ 500,-
Mehrfamilienwohnhaus ab 21 WE	€ 150,-	€ 150,-	€ 300,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Förderungssatz Neubauten

Anzahl Wohneinheiten	Förderung Land max.	Förderungen NetzversorgerIn max.	Summe Förderungen
Eigenheim (Ein- und Zweifamilienhäuser)	€ 600,-	€ 600,-	€ 1.200,-

Förderungssätze Umstellung auf Erdgas, Naturgas (nur Großraum Graz)

Anzahl Wohneinheiten	Förderung Land max.	Förderung NetzversorgerIn max.	Summe Förderungen max.
	Je Eigenheim bzw. je Wohneinheit		
Eigenheim (Ein- und Zweifamilienwohnhaus)	€ 400,-	€ 600,-	€ 1.000,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 WE	€ 200,-	€ 300,-	€ 500,-
Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 WE	€ 150,-	€ 225,-	€ 375,-
Mehrfamilienwohnhaus ab 21 WE	€ 100,-	€ 150,-	€ 250,-

Detaillierte Informationen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen
Landhausgasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 316/877 -3414 oder -2155
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at